Einwohnergemeinde
Oberdiessbach

Sonderbauvorschriften

zum Ueberbauungs- und Gestaltungsplan

"Schulhausstrasse Parz Nr 536"

OBERDIESSBACH

Art 1

Wirkungsbereich

1. Der Ueberbauungs- und Gestaltungsplan gilt für das auf dem Plan gestrichelte Gebiet, welches die Parz Nr 536 umfasst

2. Die Sonderbauvorschriften finden sowohl auf den Perimeter des Ueberbauungs- als auch des Gestaltungsplanes Anwendung

Art 2

Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Oberdiessbach vom 18. 12. 1950 und mit seinen Ergänzungen im Anhang vom 10. 12. 1962.

Art 3

Zulässige Bauweise / Nutzung

Im Wirkungsbereich des Gestaltungsplanes sind zu erstellen:

- Gebäude A ist 2-geschossig mit 2 Wohnungen plus Kellergeschoss mit Büro für die Kantonspolizei
- Gebäude B ist 1-geschossig mit Büros für das Baugeschäft Hirsch
- Gebäude C ist 4-geschossig mit 7 Wohnungen

Art 4

Ueberbauungs- und Gestaltungsplan

Der Ueberbauungs- und Gestaltungsplan regelt verbindlich

- Lage, äussere Abmessungen, Geschosszahl, Höhe und Abstände der Gebäude
- Detailerschliessung, Fusswege, Rasenflächen, Kinderspielplätze, Kanalisation sowie Parkflächen und unterirdische Einstellhallen

Art 5

Ausnützungsziffer

Die Bruttogeschossfläche berechnet sich nach Art 151 der Bauverordnung und darf für die Parz 536 (1605 m2) die Bruttogeschossfläche von 1189 m² nicht übersteigen.

Art 6

Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhen (max. [illegible] First (resp. Brüstung) [illegible] de Masse [illegible]

- [illegible]
- [illegible] (Flachdach)
- [illegible]

Art 7

Architektonische Gestaltung

Die Bauwerke [illegible] sind als Einheit auszubi[illegible] sind hinsichtlich [illegible] Material) und Farbe sorgfältig einander abzustimmen [illegible] des Verputzes und allfälli[illegible] weiterer Fassadenel[illegible] mit der zuständigen Ge[illegible] behörde zu bewilligen

Art 9

Dachgestaltung

Block A Satteldach mit Verschiedenen Dachneigungen. Zwischenbau B soll mit einem Flachdach ausgebildet und begrünt werden. Block C nur Walmdach.

Kinderspielplatz

Das im Gestaltungsplan als [illegible] Gebiet, ist mit zweckmässigen Spielgeräten [illegible] der Fläche einzurichten sich ganzjährig [illegible] Die dauernde Benützung und [illegible] Dienstbarkeit zugunsten der [illegible]

Autoabstellplätze und Einstellhallen

Für die Berechnung des Parkplatzbedarfes ist Art. 38 der kant. Bauverordnung massgebend. Für die Gebäude A und C sind unterirdische Einstellplätze vorzusehen.

Im Untergeschoss sind überdeckte gemeinsame Abstellflächen für Kinderwagen, Fahrräder und Kleinmotorräder zu erstellen.

Art [illegible]

Antennen

Radio- und Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsanlage zu erstellen.

Art 12

Erschliessung

Alle im Ueberbauungsplan vorgesehenen Detailerschliessungen sind vom Grundeigentümer in eigenen Kosten zu erstellen.

Art 13

Inkrafttreten

Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch die [illegible] Baudirektion in Kraft.

Mit diesen Sonderbauvorschriften erklärt sich einverstanden:

- [redacted]

3515 Oberdiessbach, 7. August 1973

[redacted]

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung durch die Baudirektion, Bern	3.8.1973
Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern	11. + 15.8.1973
Publikation im Anzeiger [illegible] Wolfingen	10. + 17.8.1973
Oeffentliche Auflage vom	10.8. - 10.9.1973
Einspracheverhandlungen	12.9.1973
Erledigte Einsprachen	3
Unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	-

Genehmigt durch die [illegible] 23.8.1973

Genehmigt durch die [illegible] Gemeindeversammlung am 14.9.1973

91
64 Art 1

Richtigkeit dieser Angaben
bestätigt
Der Gemeindeschreiber

3515 Oberdiessbach, [illegible] (den)

Genehmigt durch die [illegible] Bern am

22/9.1973

[illegible]

Dieser Ueberbauungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften wurde an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 14. September 1973 mit 91 Ja und 64 Nein sowie 5 leeren Stimmen angenommen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber bestätigt durch nachstehende Unterschrift, dass der Ueberbauungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften vom 10. August bis 10. September 1973 während mindestens 30 Tagen öffentlich auflag.

Während dieser Frist gingen 4 Einsprachen ein. 3 wurden an der Einspracheverhandlung vom 12. 9. 1973 erledigt und 1 blieb unerledigt.

Gegen den Versammlungsbeschluss sind innert 30 Tagen keine Rechtsmittel im Sinne von Art 63 Gemeindegesetz eingelegt worden.

3515 Oberdiessbach, 15. Oktober 1973

Genehmigt
BERN, den 22. Apr. 1974
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN:
Der Baudirektor:

Der Gemeindeschreiber

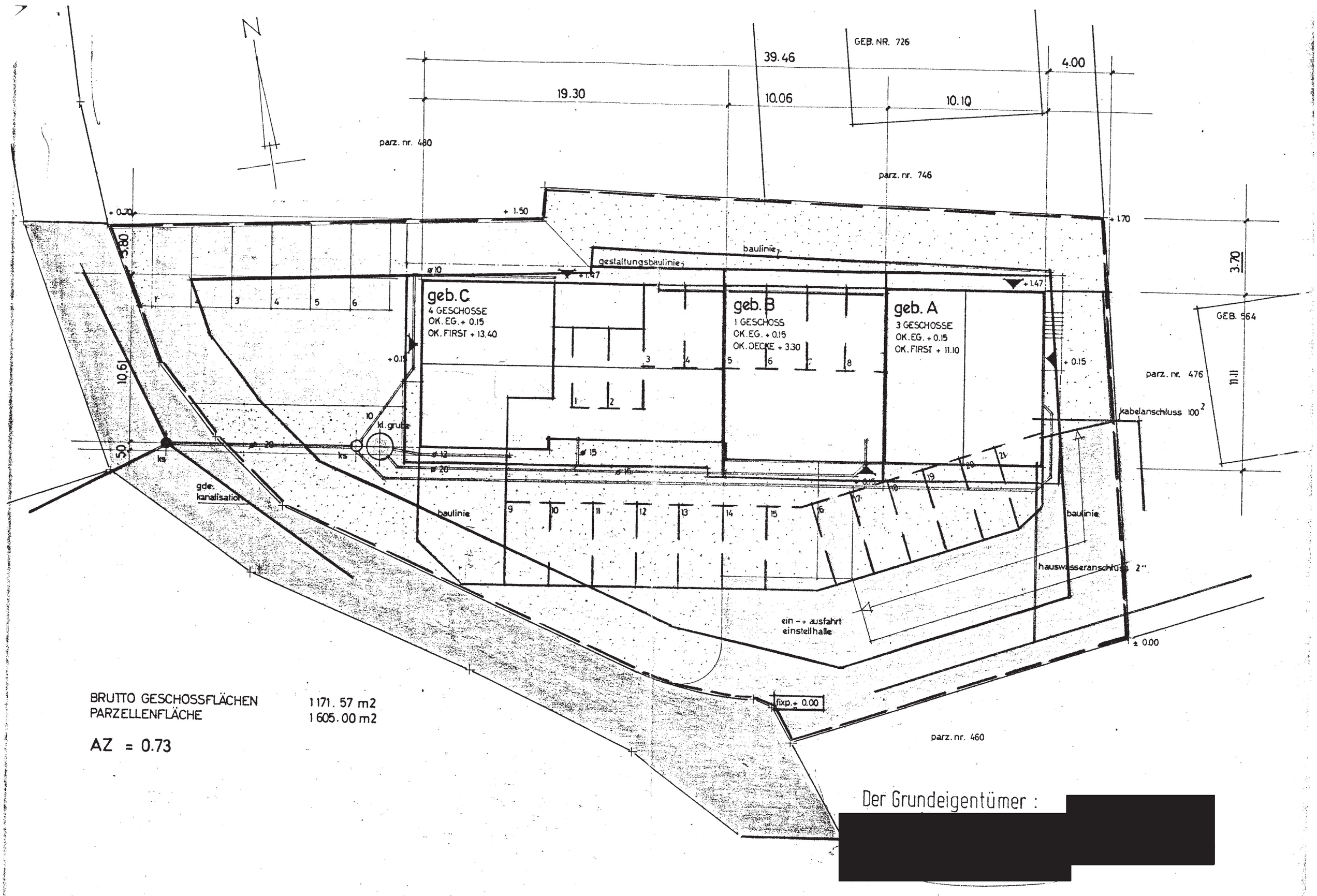
EINWOHNERGEMEINDE OBERDIESSBACH

UEBERBAUUNGS – UND GESTALTUNGSPLAN

mst. 1:200

LEGENDE:

- Basis- Erschliessung
- Detail- Erschliessung
- Fussgänger-Erschliessung
- Rasenflächen
- Kinderspielplätze
- Kanalisation (Basis)
- Kanalisation (Detail)
- Perimeter
- Baulinie
- Gestaltungsbaulinie
- Untergeschoss



BRUTTO GESCHOSSFLÄCHEN 1171.57 m2
PARZELLENFLÄCHE 1605.00 m2

AZ = 0.73

Der Grundeigentümer :

[redacted]

von dem Original